INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 9. Mai 1963

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Japanpapier der Tarifnummer ex 48.01 E II

(63/325/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Japanpapier (langfaseriges Spezialpapier) zum Herstellen von Kunstdärmen (Tarifnummer ex 48.01 E II) reicht für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht aus.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis vollständig auszusetzen.

Eine genaue Vorhersage der Entwicklung der Lage auf dem betreffenden Gebiet ist für die nächste Zukunft nicht möglich ; die Aussetzung muß daher zeitweilig erfolgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Japanpapier (langfaseriges Spezialpapier) zum Herstellen von Kunstdärmen (Tarifnummer ex 48.01 E II) wird bis zum 31. Dezember 1963 vollständig ausgesetzt. Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. Mai 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS